OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606593/4/BL

Datum:
Linz, 26. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des P G, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Februar 2024, GZ: BHLL/923100045143/23, wegen Zurückweisung einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis als verspätet

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.2.2024, GZ: BHLL/923100045143/23, wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27.12.2023, GZ: BHLL/923100045143/23, gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, das angefochtene Straferkenntnis sei laut Zustellnachweis am 4.1.2024 zugestellt worden und die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am 2.2.2024. Die erst am 5.2.2024 übermittelte Beschwerde sei daher verspätet eingebracht worden.

I.2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Bf mit Mail vom Sonntag, 10.3.2024 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 13.3.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf mittels Verspätungsvorhalt vom 19.3.2024 Gelegenheit zu einer Stellungnahme betreffend der Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde, binnen einer Frist von zwei Wochen, eingeräumt. Der Bf hat mit Mail vom 25.3.2024 mitgeteilt: „Nach Erhalt Ihres Schreibens zum Verspätungsvorhalt klärte ich dies mit meiner Lebensgefährtin. Nun stellte sich heraus das ich mich geirrt habe und sie damals den Brief angenommen hätte! Ich habe es mit einer Abholung verwechselt! Jedoch hätte der Zurückweisungsbescheid vom 6.2.2024 nicht zugesendet werden dürfen weil die Einreichung zuvor Fristgerecht stattgefunden hat! Hier war eine ähnliche Situation! Der Brief konnte am 5.1.24 nicht zugestellt werden weil ich nicht zuhause war und wurde Anfang kommender Woche bei der Post von mir persönlich abgeholt!“

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde (Zurückweisungsbescheid) wurde mittels RSb-Schreiben versendet. Am Freitag, 9.2.2024 wurde dieses Schreiben nachweislich zugestellt und von der Lebensgefährtin des Bf an dessen Wohnadresse entgegengenommen.

Der Bf erhob mittels Mail vom Sonntag, 10.3.2024 Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde. Dieses Schreiben langte bei der belangten Behörde am Montag, 11.3.2024 ein.

Zum Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 19.3.2024 gab der Bf eine Stellungnahme ab (siehe dazu Punkt I.4.).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Der Zeitpunkt der Zustellung des beschwerdegegenständlichen Bescheides ergibt sich aus der im Akt befindlichen „RSb Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ (Seite 189 im Akt der belangten Behörde). Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die den genannten Zeitpunkt nachvollziehbar dokumentiert, war dem Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Zudem bestätigte der Bf in seiner Stellungnahme vom 25.3.2024, dass seine Lebensgefährtin das Schriftstück übernommen hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der

Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.3. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde an der Abgabestelle am Freitag, 9.2.2024 zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.
Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Freitag, 8.3.2024. Der 8.3.2024 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.
Der Bf hat die Beschwerde allerdings erst am Sonntag, 10.3.2024 um 13:21 Uhr an die belangte Behörde übermittelt. Diese langte mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Montag, 11.3.2024 bei der Behörde ein und damit drei Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

I.V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang